



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2022/1610

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-yr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

31.08.2022

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss</b>	01.09.2022	Beratung	öffentlich
<b>Schulausschuss</b>	05.09.2022	Beratung	öffentlich
<b>Finanz-und Digitalisierungsaus- schuss</b>	19.09.2022	Beratung	Öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	26.09.2022	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Optimierung der Elternbeitragssatzung

- Bürgerantrag vom 14.06.2022
- Stellungnahme der Verwaltung vom 31.08.2022



51-510-abd  
Ouafae Abdellaoui  
☎ 51 11

31.08.2022

01

- über Herrn Stadtdirektor Adomat  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Adomat  
gez. Richrath

**Optimierung der Elternbeitragssatzung**  
**- Bürgerantrag vom 14.06.2022**  
**- Bürgerantrag Nr. 2022/1610**

Mit dem am 01.08.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) hat der Landesgesetzgeber die landesweite Festschreibung der Elternbeiträge aufgehoben, so dass es nunmehr zu den vom Petenten angesprochenen unterschiedlichen Beitragstabellen und Elternbeiträgen in den Kommunen kommt.

Der Hinweis auf die Elternbeitragsfreiheit der Städte Monheim und Düsseldorf ist zutreffend, stellt jedoch nur eine spezifizierte Teilbetrachtung dar, die alle anderweitigen Gesichtspunkte der unterschiedlichen Gemeinwesen völlig außer Acht lässt. Eine umfassende Gesamtbetrachtung der örtlichen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten kann und muss jedoch für die jeweilige Stadt/Kommune Handlungsgrundlage sein, so dass es unumgänglich zu unterschiedlichen Verfahrensweisen kommt.

Rechtsgrundlage ist § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994. Hiernach können die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts Anderes bestimmen. Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Leverkusen die aktuell gültige Elternbeitragssatzung beschlossen. Die Leverkusener Elternbeitragssatzung zeichnet sich dabei durch eine sozialverträgliche Staffelung in 13 Beitragsstufen aus, wodurch die persönliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Elternbeitragspflichtigen grundlegende Berücksichtigung findet. Das Erfordernis einer sozialverträglichen Staffelung ergibt sich aus § 51 KiBiz.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise in NRW haben die Kommunen das ihrerseits mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK NRW – gültig bis 31.07.2008) sehr differenziert festgeschriebene Verfahren zur Festsetzung eines Elternbeitrages in ihren jeweiligen Beitragssatzungen übernommen. Demnach bemisst sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach der Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Die Heranziehung des Jahresbruttoeinkommens ist seither durch eine Vielzahl von Entscheidungen der verschiedensten Gerichtsinstanzen bestätigt.

Damit gilt in fast allen Kommunen in NRW, dass für die Festsetzung von Elternbeiträgen, neben dem Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang, das Jahresbruttoeinkommen

der Eltern bzw. der Beitragspflichtigen und des Kindes, für das der mtl. Elternbeitrag festgesetzt wird, zugrunde gelegt wird. So auch bis zum 31.07.2022 bei der Stadt Bergisch Gladbach. Diese Verfahrensweise hat sich aktuell zum 01.08.2022 auf der Grundlage einer entsprechenden Beschlussfassung der politischen Gremien in Bergisch Gladbach insofern geändert, dass dort nunmehr das zu versteuernde Einkommen für die Beitragsfestsetzung herangezogen werden soll.

Mit Blick auf die bisher gültige Elternbeitragstabelle, einhergehend mit den Beitragsstufen und den damit jeweiligen Beitragssätzen soll die Elternbeitragssatzung der Stadt Leverkusen jetzt allerdings einer entsprechenden Überprüfung zugeführt werden. Der Zeitpunkt der Umsetzung der aus der Überprüfung resultierenden Änderungen kann heute jedoch noch nicht konkret abgesehen werden.

Denn es gilt zu berücksichtigen, dass die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuungsarten „Kinder in einer Tageseinrichtung für Kinder“, „Kinder in der Tagespflege“ und „Kinder in der offenen Ganztagschule“ (OGS) gilt.

Aufgrund des OGS-Rechtsanspruches ab 01.08.2026 kommt es in diesem Bereich zu deutlichen Veränderungen in den Rahmenbedingungen. Hierzu laufen aktuell seitens des Landes erste Konsultationsgespräche mit den Kommunen. Dazu gibt es zu bedenken, dass die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes aller Wahrscheinlichkeit nach auch Auswirkungen auf die finanzielle Ausgestaltung der OGS haben wird. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Kontext auch Anpassungen der Finanzierungsstruktur OGS und damit einhergehend auch der Elternbeiträge verbunden sind. Die Fachverwaltung wird daher die Anpassung der Elternbeitragssatzung für Leverkusen vornehmen, wenn die landesweiten Vorgaben (voraussichtlich noch in diesem Jahr) vorliegen und Berücksichtigung finden können. Sobald die Vorgaben zur Ausführung des Ganztagsförderungsgesetzes vorliegen, empfiehlt die Fachverwaltung, einen neuen Satzungsentwurf in den nächstmöglichen Turnus einzubringen. Vorab werden die jugendpolitischen Sprecherinnen und Sprecher sowie der Stadtelternrat beteiligt.

Sollte dies aufgrund der genannten Rahmenbedingungen möglich sein, wird das Ziel verfolgt, einen neuen Satzungsentwurf in 2024 so einzubringen, dass ein Inkrafttreten der neuen Elternbeitragssatzung zum 01.08.2024 (Beginn des neuen Kindergarten- und Schuljahres 2024/2025) erfolgen könnte.

Kinder und Jugend in Verbindung mit Schulen